

Spitzenausgleich 2013: Fristverlängerung für Unternehmen

Unternehmen, die die Zertifizierungsfrist (31. Dezember 2013) für den Spitzenausgleich 2013 verpasst hatten, haben Glück gehabt und können weiterhin die Rückerstattung der Strom- und Energiesteuer beantragen. Denn nach einem kürzlich veröffentlichten Erlass des Bundeswirtschaftsministeriums kann auch für 2013 noch ein Testat erlangt werden. Allerdings

Spitzenausgleich
2013
Fristverlängerung

muss dafür eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt werden, die besagt, dass alle erforderlichen Unterlagen zum Stichtag 31. Dezember 2013 im Unternehmen vorliegen.

Ampere berät Sie gerne, wie der Antrag und die erforderlichen Unterlagen gestellt werden, um die Strom- und Energiesteuer auch jetzt noch für 2013 zurückzubekommen.

Energieaudit für alle Nicht-KMU

Mit einer geplanten Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes wird der Gesetzgeber nach derzeitigem Stand Nicht-KMUs aller Branchen (auch diejenigen, die nicht zum produzierenden Gewerbe zählen) zur Durchführung eines Energieaudits bis 05. Dezember 2015 verpflichtet. Dieser Anforderung kann durch die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS III Verordnung bzw. durch den Nachweis eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1 nachgekommen werden. Betroffene Unternehmen müssen einen

Energiebeauftragten benennen, Energieverbräuche ermitteln und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer energiebezogenen Leistung treffen.

Mit dieser Gesetzesänderung, deren Verabschiedung noch in 2014 erwartet wird, sollen die Energieeffizienzziele der EU umgesetzt werden. Gern unterstützen Sie die Experten von Ampere bei der Entscheidung, welches der genannten Systeme für Ihr Unternehmen am besten geeignet ist., um den maximalen Mehrwert für Ihr Unternehmen daraus ziehen zu können.

BAFA-Gebührenverordnung

Am 01. August dieses Jahres ist die neue Gebührenverordnung zur Besonderen Ausgleichsregelung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2014) in Kraft getreten.

Im Wesentlichen enthält diese Verordnung ein Gebührenverzeichnis. Aus diesem ergibt sich, welcher Gebührensatz für die jeweiligen Amtshandlungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2014 erhoben wird.



Quelle: Paul-Georg Meister (pixelio.de)

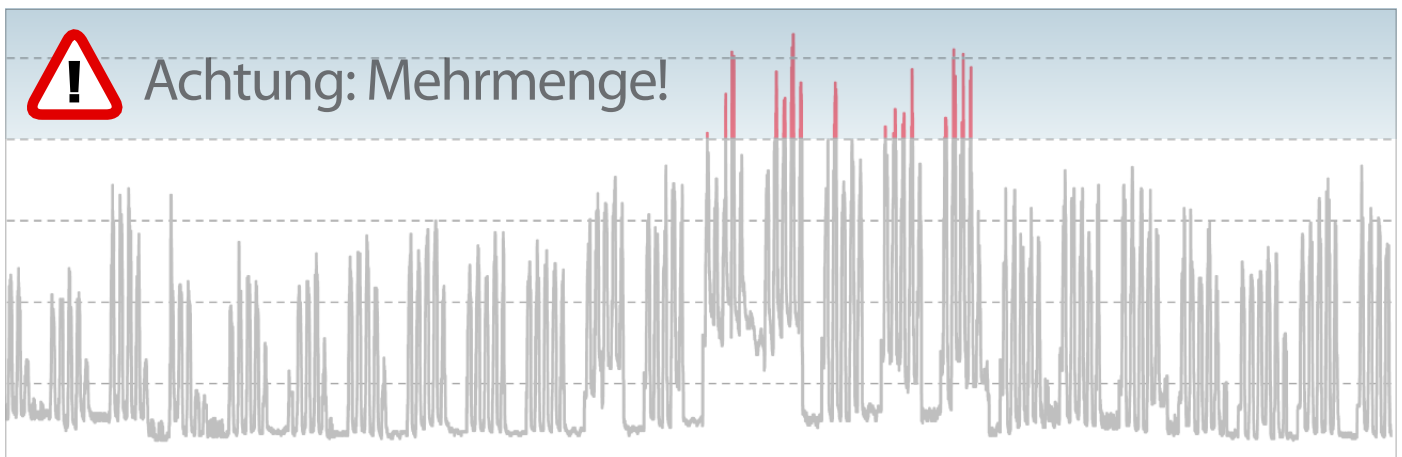
Verjährungsbeginn bei Mehr-/ Mindermengenabrechnungen geklärt

In der Vergangenheit gab es immer wieder Unklarheiten bei der Frage der Verjährung von Mehr- und Mindermengenabrechnungen (MMMA). Diese sind nunmehr durch ein Urteil des OLG Düsseldorf weitgehend ausgeräumt worden. Demnach ist die Rechnungstellung Voraussetzung für die Entstehung des Zahlungsanspruchs und

damit für den Eintritt der Verjährung (OLG Düsseldorf, Urteil vom 10. September 2014, Az. I-27 U 13/13). Somit gilt grundsätzlich, dass auch die Verjährung von Ansprüchen aus Mehr- und Mindermengenabrechnung erst mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem der Netzbetreiber die Rechnung gestellt hat.

Drei Jahre später tritt dann die Verjährung ein. Umgekehrt bedeutet dies: Wird keine Rechnung gestellt, läuft auch keine Verjährung.

Vor diesem Hintergrund prüft Ampere alle eingehenden Kunden-Rechnungen und identifiziert etwaigen Handlungsbedarf.



Ausgleichsansprüche wegen Leitungsrechten prüfen

Im Gebiet der ehemaligen DDR sollten Grundstückseigentümer prüfen, ob für Leitungen auf ihren Grundstücken ein finanzieller Ausgleich beansprucht werden kann. Diese Prüfung sollte rasch erfolgen, denn Ausgleichsansprüche gegen den örtlichen Netzbetreiber drohen zum 31. Dezember 2014 zu verjähren.

Hintergrund ist § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG). Dieser sieht vor, dass im Gebiet der Ex-DDR Leitungen und andere Anlagen, die sich zu bestimmten Stichtagen (25. Dezember 1993 für Strom, Gas und Fernwärme, 11. Januar 1995 für Wasser und Abwasser) auf privaten Grundstücken befunden haben, kraft Gesetzes durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten abgesichert sind.

Für die Wertminderung, die mit der Eintragung dieser Dienstbarkeiten verbunden ist, sieht § 9 Abs. 3 GBBerG einen finanziellen

Ausgleichsanspruch vor. Soweit der Grundstückseigentümer zur Zahlung des Ausgleichsbetrages aufgefordert hat, war die Hälfte des Ausgleichsbetrags nach Eintragung der Dienstbarkeit, frühestens jedoch am 01. Januar 2001, fällig.

Die zweite Hälfte des Ausgleichsbetrages ist seit dem 01. Januar 2011 vom Netzbetreiber zu zahlen.

Besteht ein Ausgleichsanspruch, verjährt dieser nach drei Jahren. Die Verjährung droht somit mit Ablauf des 31. Dezember 2014 für Ausgleichsansprüche, von denen die Grundstückseigentümer am 01. Januar 2011 aufgrund der Umstände wussten oder hätten wissen müssen.

Damit Ansprüche nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2014 verjähren, sollten Grundstückseigentümer die Unterzeichnung eines Verjährungseinredevetzichts vom Netzbetreiber verlangen.



Quelle: Heinz Dahlmanns (pixelio.de)

Impressum

Die RechtsInfo ist eine Information der Ampere AG, Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, Telefon: 030 28 39 33 0, E-Mail: mail@ampere.de. Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Reg.Nr.: HRB 78074, in Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei Boos Hummel Wegerich. Alle Inhalte wurden mit Sorgfalt erstellt. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.